



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2015/0025/3
öffentlich

Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
25.02.2015 Beratung

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
19.03.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
26.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen zusätzliche Erträge bei den Elternbeiträgen, die der Höhe nach momentan nicht beziffert werden können.

Finanzierung

Die Erträge werden dem Konto 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – zugeordnet.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2015/0025/2 – Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 19. März 2015 verwiesen. Nach der Beratung des Satzungsentwurfes im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wurde dieser mit einer Änderung dem Rat der Stadt Beckum einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Von der vorgeschlagenen Einführung zur Gebührenpflicht, sobald für das Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird, wurde abgesehen. Es soll bei der bisherigen Regelung zum Beginn der Beitragspflicht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung verbleiben.

In § 2 Absatz 2 Buchstabe a des Satzungsentwurfes wurde die Formulierung „In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird.“ durch die Formulierung „In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.“ ersetzt. Diese Fassung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)